

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 23. September 1857.)

Die kais. französische Gesandtschaft in der Schweiz, welche von ihrer Regierung angewiesen wurde, derselben ein Verzeichniß derjenigen Exmilitärs, seien es Schweizer oder in der Schweiz wohnende Franzosen, einzureichen, welche auf die neu gestiftete St. Helena-Medaille glauben Anspruch machen zu können, hat mit Schreiben vom 21. dieß den Bundesrath ersucht, auf geeignet scheinende Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die Ansprecher regelmäÙige und amtlich beglaubigte Papiere, durch welche deren Namen, Dienstzeit und Identität nachgewiesen wird, der obgedachten Gesandtschaft einzusenden haben.

Dem gestellten Gesuche entsprechend, beschloß der Bundesrath, den h. Kantonsregierungen von dem erwähnten Gegenstande, zum Behufe der Veröffentlichung, Mittheilung zu machen.

Nach Maßgabe des Art. 65 der Bundesverfassung und des Bundesgesetzes über die Nationalrathswahlen, hat der Bundesrath beschlossen, die Kantonsregierungen zur Vornahme der Neuwahlen der Mitglieder des Nationalrathes auf den 25. Oktober nächsthin und zur rechtzeitigen Einfindung des Ergebnisses derselben einzuladen.

Durch Spezialfälle veranlaßt, hat der Bundesrath nachstehendes Kreis Schreiben an die schweizerischen Konsulate erlassen:

„Tit.

„Schon wiederholt geschah es, daß an den Bundesrath Forderungen gestellt wurden für Gelder oder Valoren, welche von Schweizern einem schweizerischen Konsul zur weitem Versendung oder zu andern Zwecken anvertraut und übergeben worden waren.

„Der Bundesrath muß solche Forderungen ablehnen, weil dertartige Geschäfte das Amt der Konsuln in keiner Weise berühren. Sie mögen als Kaufleute oder Banquiers sich mit Uebermittlung von Valoren, Depositen, Darleihen u. s. w. befassen; dieses berührt nur ihre Privatperson, und nur in dieser Eigenschaft haften sie dafür.

„Etwas Anderes ist es natürlich, wenn ein Konsul entweder durch das Konsularreglement, oder durch die Gesetze des Landes, in welchem er residirt, genöthigt ist, in seiner Eigenschaft als Konsul sich mit einem solchen Geschäfte zu befassen.

Wir müssen Sie daher einladen, derartige Geschäfte, welche Ihnen zu freiwilliger Besorgung übergeben werden, in keiner Weise mit Ihren amtlichen Protokollen und Korrespondenzen in Verbindung zu bringen, und Urkunden darüber nicht in Ihrer amtlichen Eigenschaft, also nicht mit dem Worte „Konsul“ zu unterzeichnen.

„Indem wir gewärtigen, daß Sie sich genau an diese Direktion halten werden, benutzen wir den Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.“

(Vom 18. und 23. September 1857.)

Der Bundesrath hat sein Post- und Baudepartement ermächtigt:

- 1) den bisher in Payerne mit dem Yverdon-Berner-Postkurs in Verbindung gestandenen Kurs zwischen Lausanne und Payerne bis nach Bern zu verlängern;
- 2) zwischen Chaux-de-Fonds über Biel nach Sonceboz einen neuen Postkurs zu errichten;
- 3) zwischen Locle und les Brenets eine dritte tägliche Fahrt, so wie zwischen Locle und les Ponts einen Lokalkurs zu erstellen.

Wahlen des Bundesrathes.

Postbeamte:

26. August, Herr Adolf v. Arx von Olten, zum Kommiss auf dem Hauptpostbureau Basel.
23. September, Herr Rudolf Schiffmann von Schüpfen, Kts. Bern, zum Kommiss auf dem Hauptpostbureau Bern.
- „ „ Herr Friedrich Reuser von Eriz, Kts. Bern, zum Postkommiss in Biel.
- „ „ Herr Bendicht Schindler von Röttenbach, Kts. Bern, zum Posthalter in Worb.
25. „ Herr Johann Gräub von Eriswyl, in Neuenstadt, Kts. Bern, zum Posthalter an letztem Orte.
-

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1857
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1857
Date	
Data	
Seite	253-254
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 303

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.